PB.S-01-226

Kapitel 3: Solidarität sichern

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in:	BAG Arbeit Soziales Gesundheit
Beschlussdatum:	17.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 225 bis 231:
Stress, wenn etwa das lange Pendeln wegfiel. Für andere aber auch zur echten Belastungsprobe – wenn zu Hause Arbeitszimmer, Arbeitsschutz und auch Kolleg*innen fehlen. ~~Homeoffice kann zudem auch zur Entgrenzung von Arbeit und zum Abbau des bisherigen Arbeitsortes außerhalb der eigenen vier Wände führen. Die Möglichkeit zur Selbstbestimmung im Arbeitsleben wollen wir daher erhalten und stärken, indem wir ein Recht auf Homeoffice einführen – mit Blick auf betriebliche Möglichkeiten, aber auch mit strikten Schutzkriterien versehen.~~Wir möchten ein Recht auf Homeoffice einführen, sofern sich die Arbeit dafür eignet. Homeoffice bleibt freiwillig. Dafür regeln wir gesetzlich Mindeststandards, die Beteiligung der Arbeitgeber*innen an der Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes, Arbeitsschutz und Nichterreichbarkeit. Gleichzeitig stärken wir den Einfluss der betrieblichen Interessenvertretungen beim Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Ein Arbeitsplatz im Unternehmen muss aber ebenfalls allen zur Verfügung stehen.

Begründung

Anders als bei der Telearbeit gibt es bei mobiler Arbeit von zu Hause (Homeoffice) derzeit keinen Anspruch auf eine Beteiligung der Arbeitgeber*innen an den Kosten der technischen Ausstattung (Computer, Telefonanlage, Beleuchtung) und dem Mobiliar (ergonomischer Arbeitsplatz). Branchenübliche Standards gibt es bisher nicht. Daher schaffen wir diesbezüglich Mindeststandards und stärken die Rechte der betrieblichen Interessenvertretungen beim Abschluss von Betriebsvereinbarungen.

Wir wollen mögliche Nachteile von Homeoffice vermeiden. Daher möchten wir, dass die geltenden Arbeitsschutzregeln umgesetzt und ein Recht auf Nichterreichbarkeit geschaffen wird. Im Bereich des Arbeitsschutzes ist z.B. nicht geregelt wie Abhilfe geschaffen wird, wenn die Gefährdungsbeurteilung eine unzureichende Ausstattung des häuslichen Arbeitsplatzes ergibt.